### Fachspezifische Bestimmungen für das Master-Studienfach Vor- und Frühgeschichtliche Archäologie (Erwerb von 45 ECTS-Punkten)

an der Julius-Maximilians-Universität Würzburg

Vom 29. August 2011

(Fundstelle: http://www.uni-wuerzburg.de/amtl\_veroeffentlichungen/2011-58)

Der Text dieser Satzung ist nach dem aktuellen Stand sorgfältig erstellt; gleichwohl kann für die Richtigkeit keine Gewähr übernommen werden. Maßgeblich ist stets der Text der amtlichen Veröffentlichung; die Fundstellen sind in der Überschrift angegeben.

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 58 Abs. 1 und Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) vom 23. Mai 2006 (GVBI. S. 245, BayRS 2210-1-1-WFK) in der jeweils geltenden Fassung erlässt die Julius-Maximilians-Universität Würzburg die folgende Satzung.

#### Inhaltsübersicht

1.	Teil:	Allgemeine Vorschriften	2
	§ 2 Zie	eltungsbereichel des Studiums, Zweck der Prüfungen	2 2
I	Namei	udienbeginn, Gliederung des Studiums, Kombinationsmöglichkeiten, nsgebung, Regelstudienzeit	2
	§ 5 Mc	ugangsvoraussetzungen, empfohlene Grundkenntnisseodularisierung, ECTS	5
		ontrollprüfungen üfungsausschuss	
	_	nrechnung von Modulen, Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen udienfachbeschreibung, Studienverlaufsplan	
Ş	§ 10 U	Interrichtssprache	6
2.	Teil:	Durchführung der Prüfungen	6
		Studienbegleitendes Prüfungsverfahren	
		nmeldung zu Prüfungen Bewertung von Prüfungen	
	§ 14 W	Viederholung von Prüfungen	7
		insicht in Prüfungsunterlagen	
		bschlussarbeit und Abschlusskolloquium	
		Bestehen der Master-Prüfung	
		Bildung der Studienfachnote	
	_	•	
3.	Teil:	Schlussvorschriften	9
Ş	§ 20 Ir	nkrafttreten	9

#### Vorbemerkung

Einzelne, in dieser Satzung verwendete Begriffe werden auch ausführlich im Glossar definiert und können unter http://www.uni-wuerzburg.de/fuer/studierende/schlagwortea-z nachgelesen werden.

#### 1. Teil: Allgemeine Vorschriften

#### § 1 Geltungsbereich

Diese fachspezifischen Bestimmungen (FSB) ergänzen die Allgemeine Studien- und Prüfungsordnung für die Bachelor- und Masterstudiengänge (ASPO) der Julius-Maximilians-Universität Würzburg (JMU) vom 5. August 2009 in der jeweils geltenden Fassung.

#### § 2 Ziel des Studiums, Zweck der Prüfungen

- (1) <sup>1</sup>Das Master-Studienfach Vor- und Frühgeschichtliche Archäologie wird von der Philosophischen Fakultät I der JMU im Rahmen eines aus zwei gleichwertigen Studienfächern bestehenden Studiengangs angeboten. <sup>2</sup>Wird die Abschlussarbeit in Vor- und Frühgeschichtlicher Archäologie angefertigt, so wird der Abschluss "Master of Arts" (M.A.) erworben. <sup>2</sup>Der Grad des Master of Arts stellt einen weiteren berufsqualifizierenden bzw. forschungsorientierten Abschluss dar.
- (2) <sup>1</sup>Das Studium der Vor- und Frühgeschichtlichen Archäologie vermittelt die wichtigsten Quellen der Vor- und Frühgeschichtlichen Archäologie, einen fundierten Überblick über die Kulturen des vor- und frühgeschichtlichen Europas sowie die Methoden archäologischen Arbeitens. <sup>2</sup>Ziel der Ausbildung im Master-Studium ist es, den Studierenden oder die Studierende an die vertiefte Beschäftigung mit ausgewählten Themen der Vor- und Frühgeschichtlichen Archäologie heranzuführen. <sup>3</sup>Unter Anwendung der Methoden vor- und frühgeschichtlichen Arbeitens werden sie befähigt, eigenständig Forschungsfragen zu erkennen und auf einer breiten methodischen Basis Lösungen zu erarbeiten. <sup>4</sup>Durch die Ausbildung dieser Fähigkeiten erwirbt der oder die Studierende die für ein Promotionsstudium erforderlichen Erfahrungen. <sup>5</sup>Im Master-Studium Vor- und Frühgeschichtliche Archäologie wird das Hauptaugenmerk auf die eigenständige und quellenkritische Auseinandersetzung mit vor- und frühgeschichtlichen Fragestellungen gelegt.

<sup>6</sup>Durch die Abschlussarbeit zeigen die Studierenden, dass sie in einem thematisch und zeitlich begrenzten Umfang in der Lage sind, eine Aufgabe aus der Vor- und Frühgeschichtlichen Archäologie insbesondere nach bekannten Methoden oder unter Modifikation derselben unter wissenschaftlichen Gesichtspunkten selbstständig zu bearbeiten.

- (3) <sup>1</sup>Durch die Master-Prüfung gemäß § 17 soll festgestellt werden, ob der Kandidat oder die Kandidatin die Zusammenhänge in der Vor- und Frühgeschichtlichen Archäologie überblickt und die Fähigkeit besitzt, die verwendeten wissenschaftlichen Methoden selbstständig anzuwenden. <sup>2</sup>Sie stellt einen weiteren berufsqualifizierenden bzw. forschungsorientierten Abschluss dar.
- (4) Die erfolgreich abgelegte Master-Prüfung berechtigt nach Maßgabe der einschlägigen Promotionsordnungen der JMU in ihren jeweils geltenden Fassungen zur Aufnahme eines Promotionsstudiums.

## § 3 Studienbeginn, Gliederung des Studiums, Kombinationsmöglichkeiten, Namensgebung, Regelstudienzeit

(1) Das Studium im Master-Studienfach Vor- und Frühgeschichtliche Archäologie kann in jedem Semester begonnen werden.

(2) <sup>1</sup>Das Studium gliedert sich in folgende Bereiche:

Fach, Bereich bzw. Unterbereich	ECTS-Punkte			
Studienfach Vor- und Frühgeschichtliche Ar- chäologie	45			
Pflichtbereich		40		
Wahlpflichtbereich		5		
zweites Studienfach	45			
Abschlussarbeit	30			
gesamt	120			

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup>Die Zuordnung der Module zu den einzelnen Bereichen ergibt sich aus der Studienfachbeschreibung (SFB), die diesen FSB als Anlage beigefügt ist.

- (3) Das Master-Studienfach Vor- und Frühgeschichtliche Archäologie kann grundsätzlich mit jedem an der JMU angebotenen Master-Studienfach (Erwerb von 45 ECTS-Punkten) kombiniert werden, sofern in den FSB des jeweiligen Studienfachs keine Einschränkung im Hinblick auf die Kombinierbarkeit mit anderen Studienfächern getroffen wird.
- (4) Das Master-Studienfach Vor- und Frühgeschichtliche Archäologie hat eine Regelstudienzeit von vier Semestern, in der insgesamt 45 ECTS-Punkte erworben werden müssen; daneben ist ein zweites Master-Studienfach im Umfang von 45-ECTS-Punkten zu absolvieren sowie eine Abschlussarbeit im Umfang von 30 ECTS-Punkten, die entweder im Master-Studienfach Vorund Frühgeschichtliche Archäologie, im zweiten gewählten Studienfach oder fächerübergreifend zu leisten ist.

#### § 4 Zugangsvoraussetzungen, empfohlene Grundkenntnisse

- (1) Der Zugang zum Master-Studienfach Vor- und Frühgeschichtliche Archäologie erfordert
  - a) einen Abschluss in einem Bachelor-Studiengang (Erwerb von 180 ECTS-Punkten) an der JMU oder an einer anderen in- oder ausländischen Hochschule oder einen gleichwertigen in- oder ausländischen Abschluss (z.B. Staatsexamen) sowie
  - b) den Nachweis von Kompetenzen aus Modulen im Umfang von mindestens 45 ECTS-Punkten im Bereich Vor- und Frühgeschichtliche Archäologie in dem in Buchst. a) genannten Studiengang (entsprechend dem an der JMU für den Bachelor-Studiengang Vor- und Frühgeschichtliche Archäologie verwendeten ECTS-Punkte-Schema); die benötigten Kompetenzen werden beispielsweise im Rahmen des Bachelor-Nebenfachs oder des Bachelor-Hauptfachs Vor- und Frühgeschichtliche Archäologie (Erwerb von 60, 85 bzw. 120 ECTS-Punkten) an der JMU vermittelt.
- (2) ¹Die Anträge auf Zugang zum Master-Studienfach Vor- und Frühgeschichtliche Archäologie für das jeweils folgende Semester sind in der durch den Prüfungsausschuss (vgl. Abs. 4) für das Master-Studienfach Vor- und Frühgeschichtliche Archäologie festgelegten Form bis zum 15. Juli (für das Wintersemester) bzw. bis zum 15. Januar (für das Sommersemester) an den Vorsitzenden / die Vorsitzende des Prüfungsausschusses form- und fristgerecht zu stellen; es kann dabei insbesondere ein elektronisches Bewerbungsverfahren über die einschlägigen Webseiten der JMU vorgesehen werden. ²Unterlagen gemäß Abs. 3 Nr. 1 Buchst. a) können aus von dem Bewerber / der Bewerberin nicht zu vertretenden Gründen noch bis spätestens 15. September (für das Wintersemester) bzw. 15. März (für das Sommersemester) nachgereicht werden, um einen endgültigen Zugang zum Master-Studienfach Vor- und Frühgeschichtliche Archäologie erhalten zu können. ³Für den Fall, dass diese Frist nicht eingehalten werden kann (z.B. weil das Abschlusszeugnis im Bachelor-Studiengang noch nicht ausgestellt wurde), steht lediglich der Weg über einen aufschiebend bedingten Zugang gemäß der Vorgaben des Abs. 7 offen.

- (3) Dem Antrag sind beizufügen:
  - 1. Leistungen aus dem in Abs.1 Buchst a) genannten Erst-Studiengang,

4

- a) Nachweis eines Hochschulabschlusses oder gleichwertigen Abschlusses (im Falle eines beantragten endgültigen Master-Zugangs) oder
- b) Nachweis des Erwerbs von 150 ECTS-Punkten oder bei nicht im Sinne des ECTS modularisierten Studiengängen Leistungen im entsprechenden Umfang (im Falle eines beantragten aufschiebend bedingten Master-Zugangs),
- 2. sowie eine Übersicht über zuvor erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen (Transcript of Records) mit Angabe der in Bezug auf das Studienfach Vor- und Frühgeschichtliche Archäologie bestandenen Module und den ihnen zugeordneten Prüfungsleistungen einschließlich der dafür vergebenen ECTS-Punkte und Prüfungsnoten sowie gegebenenfalls angerechneter Prüfungsleistungen bzw. im Falle eines beantragten aufschiebend bedingten Zugangs zum Master-Studium eine vorläufige Übersicht über erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen mit den genannten Angaben. Aus der Übersicht muss insbesondere hervorgehen, dass der Bewerber / die Bewerberin die für das Master-Studienfach Vor- und Frühgeschichtliche Archäologie erforderlichen Kompetenzen gemäß Abs. 1 Buchst. b) (im Falle eines beantragten endgültigen Master-Zugangs) bzw. gemäß Abs. 7 Satz 1 Buchst. b) (im Falle eines beantragten aufschiebend bedingten Master-Zugangs) erworben hat.
- (4) Über die Erfüllung der Voraussetzungen nach Abs. 1 Buchst. a), sowie über das Vorliegen der erforderlichen Mindest-Kompetenzen (Abs. 1 Buchst. b)) entscheidet Prüfungsausschuss für das Master-Studienfach Vor- und Frühgeschichtliche Archäologie. <sup>2</sup>Die Regelungen des § 14 ASPO finden entsprechende Anwendung. <sup>3</sup>Der Prüfungsausschuss kann sich bei der Erfüllung seiner Aufgaben weiterer Personen mit Hochschulprüferberechtigung bedienen. <sup>4</sup>Bei der Entscheidung über die Gleichwertigkeit der Erstabschlüsse mit dem genannten Referenzabschluss sowie für den Nachweis der erforderlichen Mindest-Kompetenzen und deren Umfang (insbesondere bei nicht-modularisierten Studiengängen) gilt nach Maßgabe des Art. 63 BayHSchG der Grundsatz der Beweislastumkehr sowie die Verpflichtung, Gleichwertigkeit festzustellen, soweit keine wesentlichen Unterschiede hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen (Lernergebnisse) bestehen.
- (5) <sup>1</sup>Im Falle des Nichtvorliegens der in Abs. 1 Buchst. a) und/oder b) genannten Voraussetzungen ist der Zugang zum Master-Studium im Studienfach Vor- und Frühgeschichtliche Archäologie nicht gegeben, sofern nicht ein Zugang zum Master-Studium gemäß Abs. 7 in Frage kommt. <sup>2</sup>Der Bewerber / die Bewerberin erhält in diesem Fall einen mit Gründen und einer Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Bescheid.
- (6) Liegen die Voraussetzungen gemäß Abs. 1 Buchst. a) und b) vor, wird der Bewerber / die Bewerberin zum Master-Studium im Studienfach Vor- und Frühgeschichtliche Archäologie zugelassen.
- (7) <sup>1</sup>Um einen ununterbrochenen Übergang vom Bachelor- zum Master-Studium zu ermöglichen, kann ein Bewerber oder eine Bewerberin, der oder die zum Zeitpunkt der Bewerbung den nach Abs. 1 Buchst. a) erforderlichen Abschluss noch nicht nachweisen kann, einen mit einer aufschiebenden Bedingung versehenen Zugang zum Master-Studium zum sich unmittelbar anschließenden Semester unter folgenden Voraussetzungen erhalten:
  - a) den Nachweis von mindestens 150 ECTS-Punkten zum Zeitpunkt der Bewerbung im nach Abs. 1 Buchst. a) vorausgesetzten Erststudium sowie
  - b) den Nachweis von Kompetenzen aus Modulen im Umfang von mindestens 45 ECTS-Punkten im Bereich Vor- und Frühgeschichtliche Archäologie in dem in Buchst. a) genannten Studium (entsprechend dem an der JMU für den Bachelor-Studiengang Vor- und Frühgeschichtliche Archäologie verwendeten ECTS-Punkte-Schema).

<sup>2</sup>Der endgültige Zugang hängt von der Erfüllung der aufschiebenden Bedingung ab, dass der nach Abs. 1 Buchst. a) genannte Erstabschluss spätestens mit Ablauf der Rückmeldefrist für

das dritte Fachsemester im Master-Studienfach Vor- und Frühgeschichtliche Archäologie nachgewiesen wird. <sup>3</sup>Im Falle der Nichterfüllung dieser aufschiebenden Bedingung ist der Bewerber oder die Bewerberin zum Ablauf des zweiten Fachsemesters zu exmatrikulieren.

(8) <sup>1</sup>Für Bewerber oder Bewerberinnen, die den einschlägigen Erst-Abschluss nicht an einer deutschsprachigen Einrichtung erworben haben, ist zusätzlich ein Nachweis über ausreichende Deutschkenntnisse erforderlich. <sup>2</sup>Dieser Nachweis ist entsprechend den Vorgaben der Immatrikulationssatzung der JMU in der jeweils geltenden Fassung zu führen.

#### § 5 Modularisierung, ECTS

- (1) <sup>1</sup>Das Master-Studium ist modular aufgebaut. <sup>2</sup>Ein Modul umfasst eine oder mehrere inhaltlich und zeitlich aufeinander abgestimmte Lehrveranstaltungen, deren Vor- und Nachbereitung sowie die zu erbringenden studienbegleitenden (benoteten oder unbenoteten) Prüfungsleistungen im Kontext dieser Lehrveranstaltungen.
- (2) <sup>1</sup>Der für ein Modul zu erbringende Gesamtarbeitsaufwand der Studierenden wird mit ECTS-Punkten beschrieben. <sup>2</sup>Ein ECTS-Punkt entspricht einer Arbeitszeit von 25 bis 30 Stunden eines oder einer durchschnittlichen Studierenden.
- (3) Weitere Einzelheiten finden sich in den §§ 7 und 8 ASPO.

#### § 6 Kontrollprüfungen

Es werden keine Kontrollprüfungen gemäß § 12 Abs. 5 ASPO durchgeführt.

#### § 7 Prüfungsausschuss

<sup>1</sup>Der Prüfungsausschuss wird wie in § 13 Abs. 1 Sätze 3 und 7 ASPO gebildet. <sup>2</sup>Er kann zu seinen Tätigkeiten beratende Mitglieder ohne Stimmrecht hinzuziehen, insbesondere die Fachstudienberater und -beraterinnen.

## § 8 Anrechnung von Modulen, Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen

- (1) <sup>1</sup>Module, Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, die in anderen Studiengängen oder an anderen Hochschulen erworben wurden, werden vom Prüfungsausschuss in der Regel anerkannt, außer sie sind nicht gleichwertig. <sup>2</sup>Einzelheiten sind dem § 17 ASPO zu entnehmen. <sup>3</sup>In Abweichung von § 17 Abs. 4 ASPO können Module und Teilmodule bis zum Gesamtumfang der zu erreichenden ECTS-Punkte angerechnet werden.
- (2) <sup>1</sup>Es besteht die Möglichkeit, einen Teil der in den SFB genannten Leistungen durch Belegung von Kursen der Virtuellen Hochschule Bayern (VHB) zu erbringen. <sup>2</sup>Falls der Erwerb derartiger Leistungen beabsichtigt ist, wird vorab eine Beratung bei der Fachstudienberatung empfohlen.

#### § 9 Studienfachbeschreibung, Studienverlaufsplan

- (1) Die Module des Master-Studienfachs Vor- und Frühgeschichtliche Archäologie sind in der Studienfachbeschreibung (Anlage SFB) genannt.
- (2) <sup>1</sup>Die Philosophische Fakultät I gibt die aktuellen Modulbeschreibungen bekannt. <sup>2</sup>Sie gibt durch einen Studienverlaufsplan (SVP) eine Empfehlung über einen idealtypischen Verlauf des Studiums.

#### § 10 Unterrichtssprache

<sup>1</sup>Die Lehrveranstaltungen werden in der Regel in deutscher Sprache abgehalten. <sup>2</sup>Sie können nach Entscheidung des Dozenten oder der Dozentin in Abstimmung mit dem oder der Modulverantwortlichen in englischer oder einer anderen Sprache abgehalten werden, sofern in der Modulbeschreibung diese Möglichkeit vorgesehen ist. <sup>3</sup>Ein Anspruch der Studierenden hierauf besteht aber nicht.

#### 2. Teil: Durchführung der Prüfungen

#### § 11 Studienbegleitendes Prüfungsverfahren

- (1) <sup>1</sup>Zu jedem Modul findet eine studienbegleitende Erfolgsüberprüfung statt, welche sich auf eine Lehrveranstaltung oder auf eine Gruppe von Lehrveranstaltungen bezieht. <sup>2</sup>Die Erfolgsüberprüfung erfolgt entweder in Form einer benoteten Prüfungsleistung oder durch eine nicht benotete Studienleistung oder in Ausnahmefällen durch eine Kombination beider Leistungsformen. <sup>3</sup>Die Art, die Dauer und der Umfang der Erfolgsüberprüfung werden für jedes Modul in der Anlage SFB aufgeführt, Details werden im Modulhandbuch geregelt. <sup>4</sup>Weitere Einzelheiten der studienbegleitenden Erfolgsüberprüfung sind in § 7 ASPO geregelt.
- (2) Wenn in einem Modul die Erfolgsüberprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen besteht (z.B. aus einer Zwischenklausur, einer Klausur und einer Bewertung der Übungsaufgaben) oder wenn mehrere Prüfungsformen zur Wahl stehen, so ist dies in der Anlage SFB zu regeln und die Details sind vom Dozenten oder der Dozentin zu Veranstaltungsbeginn bekannt zu geben.
- (3) <sup>1</sup>Die Teilnahme an einer Erfolgsüberprüfung kann in begründeten Ausnahmefällen vom Erbringen einer oder mehrerer Vorleistungen abhängig gemacht werden. <sup>2</sup>Ob für die Erfolgsüberprüfung in einem Modul solche Vorleistungen erforderlich sind, ist in der Anlage SFB angegeben, die Details werden im Modulhandbuch geregelt.
- (4) <sup>1</sup>Die Prüfungen werden in der Regel in deutscher Sprache abgehalten. <sup>2</sup>Sie können nach Entscheidung des Dozenten oder der Dozentin in Abstimmung mit dem oder der Modulverantwortlichen in englischer oder einer anderen Sprache abgehalten werden, sofern in der in der Anlage SFB diese Möglichkeit vorgesehen ist. <sup>3</sup>Ein Anspruch des Prüflings hierauf besteht aber nicht.
- (5) Das Bewertungsverfahren soll in der Regel vier Wochen nicht überschreiten.

#### § 12 Anmeldung zu Prüfungen

- (1) <sup>1</sup>Der Prüfungsausschuss legt für jede Prüfung Ort und Zeitpunkt fest und macht sie durch Aushang oder geeignete elektronische Systeme bekannt. <sup>2</sup>Er kann diese Aufgabe an die jeweiligen Modulverantwortlichen delegieren. <sup>3</sup>Die Studierenden haben die Aushänge und Veröffentlichungen in elektronischer Form selbstständig zu beachten. <sup>4</sup>Termine für mündliche oder praktische Prüfungen können innerhalb des vom Prüfungsausschuss festgelegten Zeitraums auch in Absprache mit dem jeweiligen Prüfer oder der jeweiligen Prüferin in der durch die betroffene Lehreinheit bestimmten Weise, beispielsweise unter Verwendung hierfür vorgesehener Formblätter, festgelegt werden. <sup>5</sup>Die entsprechenden Vorgaben werden den betroffenen Studierenden in geeigneter Weise bekannt gegeben. <sup>6</sup>Die Abgabetermine für häuslich anzufertigende Erfolgsüberprüfungen wie schriftliche Hausarbeiten, Forschungsberichte, Arbeitsberichte, Protokolle, Rezensionen und Portfolios werden von den jeweiligen Dozenten oder Dozentinnen spätestens zwei Wochen nach Beginn der Vorlesungszeit, bekannt gegeben. <sup>7</sup>Halten Studierende diesen Termin ohne triftigen Grund (i.d.R. Krankheit, nachzuweisen durch ein ärztliches Attest) nicht ein, so haben sie die Prüfung nicht bestanden.
- (2) <sup>1</sup>Wird die Zulassung zu einer Prüfung von Vorleistungen abhängig gemacht, so wird das Belegen der zugehörigen Lehrveranstaltungen durch die Studierenden als Willenserklärung für die

Teilnahme an der Prüfung gewertet. <sup>2</sup>Stellen die Modulverantwortlichen anschließend fest, dass die geforderten Vorleistungen erbracht wurden, so vollziehen sie die eigentliche Prüfungsanmeldung. <sup>3</sup>Die Anmeldung erfolgt grundsätzlich mittels der eingesetzten elektronischen Systeme, sofern nicht ausnahmsweise ein schriftliches Verfahren durchgeführt wird. <sup>4</sup>Die Studierenden können sich nur dann erfolgreich zu einer Prüfung anmelden, wenn sie die hierfür erforderlichen Voraussetzungen erfüllen. <sup>5</sup>Bei fehlender Anmeldung ist eine Teilnahme an der betreffenden Prüfung ausgeschlossen bzw. wird die trotzdem erbrachte Prüfungsleistung nicht bewertet.

7

#### § 13 Bewertung von Prüfungen

<sup>1</sup>Abweichend von § 29 Absatz 4 der ASPO gilt: sollte sich ein Modul aus mehreren Teilmodulen mit benoteten Prüfungen zusammensetzen, errechnet sich die Modulnote aus dem nach ECTS-Punkten gewichteten Durchschnitt (gewichtetes arithmetisches Mittel) der Noten der herangezogenen Teilmodule. <sup>2</sup>Die Berechnung der Noten erfolgt auf eine Dezimalstelle hinter dem Komma genau; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

#### § 14 Wiederholung von Prüfungen

- (1) <sup>1</sup>Unbeschadet der Regelungen in § 32 ASPO können die jeweiligen Prüfer oder Prüferinnen im Rahmen der vorhandenen Kapazitäten mit den Prüflingen zusätzliche Prüfungstermine in demselben Semester oder zu Beginn des folgenden Semesters vereinbaren. <sup>2</sup>Hierbei ist je Prüfung und Prüfling maximal ein zusätzlicher Prüfungstermin zulässig, wobei zwischen den beiden Prüfungsterminen mindestens zwei Wochen liegen sollen. <sup>3</sup>Ein Anspruch der Studierenden auf solche zusätzlichen Prüfungstermine besteht nicht. <sup>4</sup>Die Vorgaben gemäß § 12 sind auch im Rahmen etwaiger zusätzlicher Prüfungstermine einzuhalten.
- (2) <sup>1</sup>Wird die Teilnahme an einer Erfolgsüberprüfung von Vorleistungen abhängig gemacht, so ermöglicht eine erfolgreich erbrachte Vorleistung die Teilnahme an Erfolgsüberprüfungen des entsprechenden Semesters sowie, sofern die Prüfung nicht bestanden wurde, auch an den Erfolgsüberprüfungen in späteren Semestern. <sup>2</sup>Abweichungen von dieser Regelung werden in der Anlage SFB angegeben.

#### § 15 Einsicht in Prüfungsunterlagen

- (1) <sup>1</sup>Einsicht in Prüfungsunterlagen wird nach § 37 ASPO gewährt. <sup>2</sup>Der Antrag auf Einsichtnahme ist vom Prüfling bei dem oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses spätestens binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses zu stellen.
- (2) <sup>1</sup>Der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt im Benehmen mit dem oder der Prüfenden Ort, Zeit und Modalitäten der Einsichtnahme. <sup>2</sup>Eine Einsichtnahme in Form eines Sammeltermins ist insbesondere bei schriftlichen Prüfungen möglich. <sup>3</sup>Das Ergebnis einer mündlichen Prüfung wird dem Prüfling unmittelbar nach der Prüfung bekanntgegeben. <sup>4</sup>Bei schriftlichen Hausarbeiten und vergleichbaren Prüfungsformen kann wie in Satz 2 vorgegangen werden oder eine besondere Absprache hinsichtlich der Einsichtnahme getroffen werden.

#### § 16 Abschlussarbeit und Abschlusskolloguium

(1) <sup>1</sup>Für die Abschlussarbeit werden 30 ECTS-Punkte vergeben. <sup>2</sup>Die Bearbeitungszeit beträgt sechs Monate. <sup>3</sup>Die Abschlussarbeit kann entweder im Fach Vor- und Frühgeschichtliche Archäologie oder im zweiten Studienfach oder fächerübergreifend angefertigt werden. <sup>4</sup>Dabei haben sich bei einer fächerübergreifende Abschlussarbeit die Studienfachverantwortlichen und der oder die Betreuer oder Betreuerinnen der Abschlussarbeit mit dem Prüfling vor der Zuteilung des Themas darauf zu einigen, welcher akademische Grad verliehen wird und welcher der beiden Prüfungsausschüsse für die Durchführung des Prüfungsverfahrens der Abschlussarbeit zuständig ist. <sup>5</sup>Kommt eine Einigung über diese beiden Punkte nicht zustande, kann die Ab-

schlussarbeit nur in einem Fach und nicht fächerübergreifend angefertigt werden. <sup>6</sup>Die Ausgabe erfolgt über den Vorsitzenden oder die Vorsitzende des jeweiligen Prüfungsausschusses. <sup>7</sup>Das Thema der Abschlussarbeit ist mit dem Betreuer oder der Betreuerin an der Philosophischen Fakultät I zu vereinbaren und mit einer entsprechend von dieser Seite unterzeichneten Bestätigung dem Prüfungsausschuss vorzulegen. <sup>8</sup>Die Themenstellung sowie der Zeitpunkt der Vergabe wird beim Prüfungsausschuss aktenkundig gemacht. <sup>9</sup>Das Thema kann nur einmal aus triftigen Gründen und mit Einverständnis des Prüfungsausschusses innerhalb des ersten Drittels der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. <sup>10</sup>Der Prüfling hat die Abschlussarbeit so rechtzeitig beim Prüfungsausschuss abzugeben, dass dieser Zeitpunkt vor das Ende der Frist der § 12 Abs. 3 bzw. Abs. 6 ASPO betreffenden Fiktion des erstmaligen Nichtbestehens fällt. <sup>11</sup>Weitere Details werden in § 23 ASPO geregelt. <sup>12</sup>Bei der Abgabe ist zusätzlich zur schriftlichen Form eine Ausfertigung auf einem elektronischen Speichermedium in einem gängigen Format und einer lesbaren Form einzureichen.

(2) Wird die Abschlussarbeit im Master-Studienfach Vor- und Frühgeschichtliche Archäologie oder fächerübergreifend mit Zuständigkeit des Prüfungsausschusses für das Master-Studienfach Vor- und Frühgeschichtliche Archäologie angefertigt, so findet kein Abschlusskolloquium statt.

#### § 17 Bestehen der Master-Prüfung

<sup>1</sup>Die Master-Prüfung im Master-Studienfach Vor- und Frühgeschichtliche Archäologie ist bestanden, sofern Module im Umfang von mindestens 45 ECTS-Punkten gemäß der in § 3 Abs. 2 Satz 1 genannten Aufteilung in Bereiche bestanden wurden. <sup>2</sup>Neben den im Rahmen des zweiten gewählten Master-Studienfachs zu erbringenden Modulen im Umfang von mindestens 45 ECTS-Punkten ist weiterhin eine Abschlussarbeit (nach Maßgabe der jeweils einschlägigen SFB mit Abschlusskolloquium) im Umfang von 30 ECTS-Punkten zu absolvieren. <sup>3</sup>Diese kann entweder in einem der Master-Studienfächer oder fächerübergreifend angefertigt werden.

#### § 18 Bildung der Studienfachnote

<sup>1</sup>Die Studienfachnote wird nach dem in § 34 ASPO beschriebenen Verfahren aus dem nach ECTS-Punkten gewichteten Durchschnitt (gewichtetes arithmetisches Mittel) der Noten der einzelnen Module mit benoteten Prüfungen aus den in § 3 Abs. 2 Satz 1 angegebenen Pflicht- und Wahlpflichtbereichen gebildet. <sup>2</sup>Dabei werden in jedem Unterbereich des Wahlpflichtbereichs wie in § 34 Abs. 3 ASPO angegeben nur die jeweils besten Prüfungen berücksichtigt. <sup>3</sup>Für die Studienfach- und Gesamtnotenbildung ergibt sich damit abhängig von der Abschlussarbeit die nachfolgend angegebene Gewichtung der Teilbereiche.

Abschlussarbeit im Fach Vor- und Frühgeschichtliche Archäologie										
				Gewic	htungsfak	tor für				
Fach, Bereich bzw. Unterbereich	ECTS-Punkte			Bereich	Studien fachno- te	Ge- samt- note				
Studienfach Vor- und Frühge- schichtliche Archäologie	75									
Pflichtbereich		40			40/75	75/120				
Wahlpflichtbereich		5			5/75	73/120				
Abschlussarbeit		30			30/75					
zweites Studienfach	45					45/120				
gesamt	120									

Abschlussarbeit fächerübergreifend										
				Gewic	htungsfak	tor für				
Fach, Bereich bzw. Unterbereich	E	CTS-Pun	kte	Bereich	Studien fachno- te	Ge- samt- note				
Studienfach Vor- und Frühge- schichtliche Archäologie	60									
Pflichtbereich		40			40/60	60/120				
Wahlpflichtbereich		5			5/60	00/120				
Abschlussarbeit (zur Hälfte)		15			15/60					
zweites Studienfach (mit Abschlussarbeit zur Hälfte)	60					60/120				
gesamt	120									

9

Abschlussarbeit im zweiten Studienfach										
				Gewic	Gewichtungsfaktor für					
Fach, Bereich bzw. Unterbereich	E	CTS-Pun	kte	Bereich	Studien fachno- te	Ge- samt- note				
Studienfach Vor- und Frühge- schichtliche Archäologie	45									
Pflichtbereich		40			40/45	45/120				
Wahlpflichtbereich		5			5/45					
zweites Studienfach (mit Abschlussarbeit)	75					75/120				
gesamt	120									

#### § 19 Übergabe der Master-Urkunde

Wird die Abschlussarbeit im Master-Studienfach Vor- und Frühgeschichtliche Archäologie oder fächerübergreifend unter Verantwortung des Prüfungsausschusses für das Master-Studienfach Vor- und Frühgeschichtliche Archäologie angefertigt, so erfolgt die Übergabe der Master-Urkunden unbeschadet der Regelungen von § 35 ASPO im Rahmen der semesterweise stattfindenden Akademischen Feier der Philosophischen Fakultät I.

#### 3. Teil: Schlussvorschriften

#### § 20 Inkrafttreten

<sup>1</sup>Diese Satzung tritt am 1. Mai 2011 in Kraft. <sup>2</sup>Sie gilt für alle Studierenden des Master-Studienfachs Vor- und Frühgeschichtliche Archäologie, die ihr Fachstudium an der JMU nach den Bestimmungen der Allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung für die Bachelor- und Masterstudiengänge (ASPO) an der JMU vom 5. August 2009 in der jeweils geltenden Fassung ab dem Wintersemester 2011/2012 aufnehmen.

# Anlage SFB: Studienfachbeschreibung für das Master-Studienfach Vor- und Frühgeschichtliche Archäologie (Erwerb von 45 ECTS-Punkten)

(Verantwortlich: Lehrstuhl für Vor- und Frühgeschichtliche Archäologie)

**Legende**: V = Vorlesung, S = Seminar, Ü = Übung, K= Kolloquium, T = Tutorium, P = Praktikum, R = Projekt, O = Konversatorium, E = Exkursion, A = Abschlussarbeit; TM = Teilmodul, PF = Pflicht, WPF = Wahlpflicht, NUM = Numerische Notenvergabe, B/NB = Bestanden/Nicht bestanden

Stand: 2011-07-08

#### **Anmerkungen:**

Die Prüfungssprache ist deutsch, sofern hierzu nichts anderes angegeben ist.

Gibt es eine **Auswahl an Prüfungsarten**, so legt der/die Modulverantwortliche mit LV-Beginn fest, welche Form für das Teilmodul im aktuellen Semester zutreffend ist. Sofern nicht anders angegeben, ist der **Prüfungsturnus** der Teilmodule dieser SFB semesterweise.

Im Falle, dass ein Teilmodul aus mehreren Prüfungsleistungen besteht, werden bei der Berechnung der Teilmodulnote diese Prüfungsleistungen gleich gewichtet, es sei denn, dass in dieser Studienfachbeschreibung beim betreffenden Teilmodul eine hiervon abweichende Regelung getroffen wird.

Kurzbe- zeichnung	Version	Modul und Teilmodul(e) (Deutsch/Englisch)	Art der LV	ECTS- Punkte	Dauer (Sem)	TN und Auswahl	Bewertung	Art und Umfang der Erfolgsüberprüfung	Prüfungs- sprache	Zuvor be- standene Module und Teilmodule	Vorleistungen, Prüfungsorganisation, Bemerkungen		
Pflichtbe	Pflichtbereich (40 ECTS-Punkte)												
04- VFG- EuRS	2011-WS	Epochen und Regionen in der Vor- und Frühgeschichtlichen Archäologie – Spezialisierung 1		10	1-2								
1		Periods and Regions in Pre- and Proto- historic Archaeology – Specialisation 1											
04- VFG- EuRS	2011-WS	Epochen und Regionen in der Vor- und Frühgeschichtlichen Archäologie – Spezialisierung 1	V+S	10			NUM	Referat (60-75 Min.) mit Thesenpapier (2-3 Seiten) und Hausarbeit			Vorleistungen: Vorlesungsprotokolle, Auszüge (10 Seiten)		
1-1		Periods and Regions in Pre- and Protohistoric Archaeology – Specialisation 1						(ca. 20 Seiten)			(unbenotet)		
04- VFG-	2011-WS	Quellen der Vor- und Frühgeschicht- lichen Archäologie – Spezialisierung 1		10	1-2								
AQS1		Source Materials for Pre- and Protohistoric Archaeology – Specialisation 1											

Kurzbe- zeichnung	Version	Modul und Teilmodul(e)	Art der LV	ECTS- Punkte	Dauer (Sem.	TN und Auswahl	Bewertung	Art und Umfang der Erfolgsüberprüfung	Prüfungs- sprache	Zuvor be- standene Module und Teilmodule	Vorleistungen, Prüfungsorganisation, Bemerkungen
04- VFG- AQS1-	2011-WS	Quellen der Vor- und Frühgeschichtlichen Archäologie – Spezialisierung 1 Source Materials for Pre- and Protohistoric	V+S	10			NUM	Referat (60-75 Min.) mit Thesenpapier (2-3 Seiten) und Hausarbeit			Vorleistungen: Vorlesungsprotokolle, Auszüge (10 Seiten)
04- VFG- GMPS	2011-WS	Archaeology – Specialisation 1  Gelände- oder Museumspraktikum –  Spezialisierung 1		10	1-2			(ca. 20 Seiten)			(unbenotet)
1		Practical Course in Archaeological Fieldwork or Museum Work – Speciali- sation 1									
04- VFG-	2011-WS	Gelände- oder Museumspraktikum – Spezialisierung 1	Р	10			NUM	a) Praktikumszeugnis od b) Praktikumsprotokolle ( ges. 10 Seiten)			
GMPS 1-1		Practical Course in Archaeological Fieldwork or Museum Work – Specialization 1									
04- VFG- NuES	2011-WS	Naturwissenschaften und EDV- Anwendung in der Archäologie – Spezi- alisierung		5	1						
		Sciences and Computer Applications in Archaeology – Specialization									
04- VFG-	2011-WS	Naturwissenschaften und EDV-Anwendung in der Archäologie – Spezialisierung	S	5	1		NUM	a) Hausaufgaben und Klausur (60 Min.) oder			
NuES- 1		Sciences and Computer Applications in Archaeology – Specialization						b) Referat (60-75 Min.) mit Thesenpapier (2-3 Seiten)			
04- VFG-	2011-WS	Forschungsmodul Vor- und Frühge- schichtliche Archäologie		5	1-2						
FMVF G		Module Research in Pre- and Protohistoric Archaeology									
04- VFG-	2011-WS	Forschungsmodul Vor- und Frühgeschicht- liche Archäologie	S	5			NUM	Referat (20-40 Min.)			Vorleistung: Teilnahme an zwei
FMVF G-1		Module Research in Pre- and Protohistoric Archaeology									Blockveranstaltungen

Kurzbe- zeichnung	Version	Modul und Teilmodul(e)	Art der LV	ECTS- Punkte	Dauer (Sem.	TN und Auswahl	Bewertung	Art und Umfang der Erfolgsüberprüfung	Prüfungs- sprache	Zuvor bestandene Module und Teilmodule	Vorleistungen, Prüfungsorganisation, Bemerkungen
Wahlafii	obthoroigh (F	ECTS-Punkte)									
04- VFG- FuCH	2011-WS	·		5	1						
S		Morphology and Chronology in Pre- and Protohistoric Archaeology – Spe- cialisation									
04- VFG- FuCH	2011-WS	Formenkunde und Chronologie der Vor- und Frühgeschichtlichen Archäologie – Spezialisierung	S	5	1		NUM	Referat (60-75 Min.) mit Thesenpapier (2-3 Seiten)			
S-1		Morphology and Chronology in Pre- and Protohistoric Archaeology – Specialisation									
04- VFG- MuTH	2011-WS	Methoden und Theorie in der Vor- und Frühgeschichtlichen Archäologie – Spezialisierung		5							
S		Methods and Theories in Pre- and Protohistoric Archaeology – Specialisation									
04- VFG- MuTH	2011-WS	Methoden und Theorie in der Vor- und Frühgeschichtlichen Archäologie – Spezialisierung	S	5	1		NUM	Referat (60-75 Min.) mit Thesenpapier (2-3 Seiten)			
S-1		Methods and Theories in Pre- and Pro- tohistoric Archaeology – Specialisation									
Ggfs. Ab	schlussarbe	it (30 ECTS-Punkte)									
04- VFG-	2011-WS	Master-Arbeit Vor- und Frühge- schichtliche Archäologie		30	1						
MTVF G		Master Thesis Pre- and Protohistoric Archaeology									
04- VFG-	2011-WS	Master-Arbeit Vor- und Frühgeschichtli- che Archäologie	Α	30	6 Mo		NUM	Masterarbeit (50-70 S.)			

Kurzbe- zeichnung	Version	Modul und Teilmodul(e)	Art der LV	ECTS- Punkte	Dauer (Sem.	TN und Auswahl	Bewertung	Art und Umfang der Erfolgsüberprüfung	Prüfungs- sprache	Zuvor be- standene Module und Teilmodule	Vorleistungen, Prüfungsorganisation, Bemerkungen
MTVF G-1		Master Thesis Pre- and Protohistoric Archaeology									